

**Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung  
Vom 30. April 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Corona-Bekaempfungsverordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Corona-Bekaempfungsverordnung.html)), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:1

**Artikel 1  
Änderung der Schulen-Coronaverordnung**

Die Schulen-Coronaverordnung vom 16. April 2021 (ersatzverkündet am 16. April 2021 auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416\\_Schulen-Coronaverordnung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Schulen-Coronaverordnung.html)) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
  - b) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 1 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
  
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 50, so gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 2 bis 6. Wird der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 2 bis 6 ab dem übernächsten Tag; Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Schulamt im Kreis oder in der kreisfreien Stadt entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 2 bis 6 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgewoche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe sowie in den Abschlussjahren Präsenzunterricht stattfinden.“
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) § 28b Absatz 3 Satz 2 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
3. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zur Ergänzung des Lernens in Distanz“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) § 28b Absatz 3 Satz 2 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes erfüllt werden können.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 7 bis 8 können angeordnet werden, soweit die Neuinfektionen aufgrund einer besonderen geographischen Lage kontrollierbar sind und schulbezogene Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichungen von den Regelungen der §§ 7 und 7a mit einer Geltung für den gesamten Kreis oder die gesamte kreisfreie Stadt sind nur zulässig, soweit bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen Wechselunterricht angeordnet wird oder soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird oder zeitnah zuvor noch überschritten worden ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständigen Behörden können Regelungen zu den gemäß § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes zulässigen Ausnahmen zum Schulbetrieb treffen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz von 165 überschritten wird.“

6. Folgender neuer § 11a wird eingefügt:

**„§ 11a**

**Stichtagsregelung zur Anwendung des § 7**

(1) Ab dem 3. Mai 2021 finden die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 6 in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung, die am 28. April 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 überschritten haben und in denen keine abweichende Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde gemäß § 9 Absatz 3 gilt.

(2) Ausgehend von den gemäß Absatz 1 am 3. Mai 2021 geltenden Regelungen zum Schulbetrieb in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gilt der 3. Mai 2021 als der erste gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Tag.“

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Prien', written in a cursive style.

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Begründung** des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 30. April 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Mit dieser Änderung der Schulen-Coronaverordnung werden insbesondere die aktuelle infektionshygienische Lage zur Coronavirus-Pandemie sowie die aktuelle Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 berücksichtigt.

Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein hat sich mit Stand vom 28. April 2021 im Verhältnis zum 14. April 2021 seitwärts mit einer - landesweit betrachtet - leicht sinkenden Tendenz bewegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt bei 70,3 (14. April 2021: 77,7). Die 7-Tage-Inzidenz liegt in drei Kreisen und einer kreisfreien Stadt unter 50. Im Übrigen liegt die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 11 Kreisen bzw. kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Der Schwellenwert von 165 wird in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt erreicht.

Am 23. April 2021 ist eine Änderung des IfSG in Kraft getreten, die in § 28b Absatz 3 auch spezifische Regelungen für die Durchführung von Präsenzunterricht an Schulen enthält.

Das weiterhin dynamische Infektionsgeschehen mitsamt der besorgniserregenden Virusvarianten macht es erforderlich, die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung zunächst bis zum 16. Mai 2021 fortzuschreiben. Insofern gelten auch die Ausführungen zur Begründung der Schulen-Coronaverordnung vom 16. April 2021 fort.

Die in § 8 der Verordnung geregelte Teststrategie ist in den Schulen erfolgreich angelaufen. Nunmehr besteht auch durch bundesgesetzliche Regelung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte eine Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zum Präsenzunterricht. Die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein ist im Anwendungsbereich weiter als im IfSG gefasst, da einerseits nicht nur der Präsenzunterricht und andererseits nicht nur Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte umfasst sind. Es ist sachgerecht, bei dieser Teststrategie zu bleiben, um z.B. auch Personen im Präsenzunterricht berücksichtigen zu können, die keine Lehrkräfte sind (z.B. Kräfte der Schulbegleitung, der Schulassistenz oder auch der Sozialarbeit). Gleiches gilt für eine Anwendbarkeit auf eine generelle Präsenz in der Schule im Zu-

sammenhang mit einer schulischen Veranstaltung, ohne dass es immer um den Zugang zu Präsenzunterricht geht. Es soll eine gegenseitige Schutzwirkung erzielt werden für alle Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung tatsächlich in der Schule befinden. Die bestehende und fortzusetzende Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein erzielt mithin eine breitere Schutzwirkung als in § 28b Absatz 3 2. Halbsatz IfSG vorgesehen. Intensivere Maßnahmen des Infektionsschutzes sind aber auch im Bereich der Schulen gemäß § 28b Absatz 5 IfSG zulässig. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Schulbetrieb erst wieder seit dem 26. April 2021, also seit einer Woche nach den Osterferien, begonnen hat. Freizeit- und Reiseaktivitäten aus den Osterferien wirken also noch weiter in die schulischen Präsenzveranstaltungen im Anschluss an die Ferien hinein.

Die Änderungen in § 8 Absatz 1 und 5 erfolgen aus klarstellenden Gründen zur Anpassung an die Vorgaben des § 28b Absatz 3 IfSG. In Absatz 1 wird klargestellt, dass ein Zugangsverbot nicht gilt für Schülerinnen und Schüler, wenn diese mangels vorhandener Testmöglichkeiten an der Schule keinen Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis erbringen können, aber eine zweimalige Testung in der betreffenden Woche noch erfolgen kann. In Absatz 5 wird einerseits klargestellt, dass die Testobliegenheit nicht für Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung gilt. Die Prüfung selbst ist kein Präsenzunterricht im Sinne des § 28b Absatz 3 2. Halbsatz IfSG. Die weitere Ausnahme unter den Umständen des Einzelfalls bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unzumutbare Härten durch Entfallen einer erforderlichen schulischen Betreuung verhindern.

Mit den Änderungen in §§ 7, 7a und § 9 Absatz 3 sowie zu § 11a wird die Systematik für die für den Schulbetrieb jeweils geltenden Regelungen angepasst. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Regelungen für die berufsbildenden Schulen in der Sache keine wesentliche Änderung erfahren. Vorrangig geht es mithin um Änderungen bei den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren. Es verbleibt bei der grundlegenden Systematik, dass die Schulen-Coronaverordnung infektionsschutzspezifische Regelungen zum Schulbetrieb vorgibt, von denen wiederum gemäß § 9 Absatz 3 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt (Allgemeinverfügung) durch weitergehende Maßnahmen des Infektionsschutzes abgewichen werden kann. Neu ist,

dass bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem Infektionsgeschehen mit Sieben-Tage-Inzidenzen (RKI) im Kreis oder in der kreisfreien Stadt von über oder unter 50 in den Regelungen zum Schulbetrieb unterschieden wird.

Liegt der Inzidenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt über 50, greifen die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 6. Diese Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen zum Schulbetrieb an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren mit der Ausnahme, dass die Soll-Vorgabe für einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen bei der Durchführung von Präsenzunterricht in Abschlussklassen entfällt. Hintergrund hierfür ist, dass für die Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen nunmehr auch eine Testobliegenheit als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht besteht. Zuvor gab es für diese Schülerinnen und Schüler nur ein Testangebot.

Um landesweit zu mehr Einheitlichkeit im Vorgehen zu kommen, können die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügung fortan nur dann gebietsweit geltende, weitergehende Maßnahmen zum Schulbetrieb (Wechselunterricht, Distanzlernen, Notbetreuung) treffen, indem bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 und während des damit verbundenen Verbleibs in den Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen anstelle von durchgängigem Präsenzunterricht Wechselunterricht angeordnet wird oder generell wenn eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird oder zeitnah zuvor noch überschritten worden ist. Bei der Regelung „zeitnah zuvor noch überschritten“ ist regelmäßig auf die Tage der „Unterschreitensregelung“ entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 abzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Allgemeinverfügung im Sinne einer „Notbremse“ bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 nicht bereits ab dem Zeitpunkt in einen Konflikt mit § 9 Absatz 3 gerät, an dem dieser Schwellenwert wieder unterschritten wird. Das Unterschreiten des Schwellenwertes setzt eine bestimmte Konsolidierung voraus, damit die Regelungen der betreffenden Allgemeinverfügung wieder entfallen können.

Liegt der Inzidenzwert in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt unter 50, greifen die Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 6 nicht bzw. nicht mehr. Die Vorgaben zum Schulbetrieb an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gemäß der Schulen-Coronaverordnung entfallen also, so dass in einem solchen Fall in allen

Jahrgangsstufen üblicher Präsenzunterricht unter Einhaltung der übrigen verordnungsrechtlichen Vorgaben und der Coronavirus bedingten Hygieneregeln stattfindet.

Um zu bestimmen, welche Regelungen zum Schulbetrieb ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung am 3. Mai 2021 in den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gelten, ist in § 11a eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Danach ist unmittelbar für den Schulbetrieb diejenige Sieben-Tage-Inzidenz maßgeblich, die gemäß RKI am 28. April 2021 bestanden hat. Lag die Inzidenz an diesem Tag über 50, finden ab dem 3. Mai 2021 die Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 Anwendung; es sei denn, es gilt eine abweichende, weitergehende Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt („Notbremse“). Dann gelten die Regelungen zum Schulbetrieb gemäß der Allgemeinverfügung. Lag die Inzidenz unter 50, findet an den allgemeinen bildenden Schulen Förderzentren Präsenzunterricht statt, da keine Einschränkungen durch die Schulen-Coronaverordnung oder eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde greifen.

Ausgehend von den insoweit am 3. Mai 2021 geltenden Regelungen zum Schulbetrieb an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gilt sodann der neue § 7 Absatz 1, der das Verfahren mit den Voraussetzungen bestimmt, ab welchem Zeitpunkt abhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz von über oder unter 50 die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 6 Anwendung finden oder nicht. Dabei gilt der 3. Mai 2021 als der erste gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 berücksichtigungsfähige Tag. Gelten also in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 3. Mai 2021 die Regelungen zum Schulbetrieb gemäß § 7 Absatz 2 bis 6 ( $>50/100.000$ ), muss dort ab dem 3. Mai 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten werden, damit am übernächsten Tag die Einschränkungen im Schulbetrieb hinsichtlich eines durchgängigen Präsenzunterrichts in allen Jahrgangsstufen entfallen können. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Tage dabei nicht. Wird diese Anforderung an eine Unterschreitung nicht erreicht, verbleibt es unverändert bei der Anwendbarkeit der Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 6 seit dem 3. Mai 2021. Kommt es sodann ggf. zu einem übersteigerten Infektionsgeschehen ( $>100/100.000$ ), wird hierauf mit einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Kreises oder der kreisfreien Stadt gemäß § 9 Absatz 3 reagiert („Notbremse“).

Kommt ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt anders herum von einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50, führt ein Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen (nicht Werktagen) dazu, dass ab dem übernächsten Tag die Einschränkungen von § 7 Absatz 2 bis 6 gelten.

In beiden Fällen (Über- und Unterschreiten) kann die zuständige Behörde, d.h. der Kreis oder die kreisfreie Stadt durch sein oder ihr Gesundheitsamt, in Abstimmung mit dem Schulamt in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt ggf. entscheiden, dass die praktische Umsetzung des Stufenwechsels nicht schon am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Diese Änderung in der Systematik bei den Regelungen zum Schulbetrieb führt einerseits zu einer Lockerung hin zu mehr Präsenzunterricht an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Andererseits wird mehr Verlässlichkeit im Sinne der Erkennbarkeit von Abfolgen im Schulbetrieb erzeugt, die sich anhand einer bestimmt belastbaren Sieben-Tage-Inzidenz grundsätzlich unmittelbar aus der Verordnung ergeben.

Die Lockerung im Schulbetrieb betrifft einen durchgängigen Präsenzunterricht an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50. Wo bislang trotz eines solchen Inzidenzwertes insbesondere ab der Jahrgangsstufe 7 Wechselunterricht vorgesehen war, erfolgt nunmehr ein durchgängiger Präsenzunterricht. Auch erhalten in dieser Stufe wieder mehr Schülerinnen und Schüler an Förderzentren Präsenzunterricht. Diese Lockerungen im Schulbetrieb sind aufgrund der eingangs dargestellten Entwicklung der infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein vertretbar; gerade auch in der Abwägung der Interessen dieser Schülerinnen und Schüler, im Rahmen des Präsenzbetriebes der Schule größere Anteile an Präsenzunterricht zu erhalten. So stehen insbesondere die Jahrgangsstufen 7, 8, (9) zwischen denjenigen Jahrgangsstufen (1 bis 6 und Abschlussklassen), die aus sachgerechten Gründen bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs bis dato vorrangig Präsenzunterricht erhalten haben. Das Infektionsgeschehen lässt es allerdings auch in Berücksichtigung der Teststrategie an den Schulen noch nicht zu, den Präsenzunterricht weiter als vorgesehen auszuweiten.